



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel.

Planungsbüro ANP
Hessenallee 2

34130 Kassel

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

26. November 2021

Gemeinde Breuna

- BP Nr. 18.2 "Auf dem Braunsberg" (Interkomm. Logistik- u. Gewerbepark A 44),
2 Änderung und
- FNP-Änderung Nr. 1

Stadt Wolfhagen

- BP Nr. 48 Interkomm. Logistik- u. Gewerbepark A 44 "Hiddesser Feld", 7. Änderung
Stellungnahme als Träger öffentl. Belange gern. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Wasser- und Bodenschutz

Niederschlagswasserableitung

Die Entwässerung liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel.

Abwasser

Je nach geplanter Gewerbeansiedlung ist die Abwasserverordnung zu beachten.
Die Planung und Bemessung gewerblicher Abwasseranlagen sind ggf. mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Abwasserleitungen aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) und 52 (Chemisch Reinigungen) sind mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel vorab abzustimmen.

Stellplätze

Auf den Stellplätzen im Außenbereich dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, bei denen nicht mit dem Abtropfen von Betriebsflüssigkeiten zu rechnen ist.

Boden

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten

Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Naturschutzbehörde

- Die an die Bauleitplanung südlich angrenzenden Ausgleichsflächen (Wald Neuanlage; betrifft Gemarkung Niederelsungen, Flur 1, Flurstücke 35/5 teilweise, 36/6, 15/24 teilweise) des B-Planes Nr. 48, Interkomm: Logistik- und Gewerbepark A44 "Hiddeser Feld" (Stand 2002) sind zu erhalten.
- Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchzuführen und die notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen sind in den Planunterlagen zu konkretisieren und planerisch darzustellen.
U. a. sollte angedacht werden, im Grenzbereich des B-Plan-Gebietes nach Norden und Westen lineare Gehölzpflanzungen vorzunehmen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermindern.
- Weiterhin sind die Ergebnisse der derzeit durchgeführten faunistischen Kartierungen dem Umweltbericht beizufügen und mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch die o. g. Vorhaben zu bewerten. U. a. sind möglicherweise notwendig werdende CEF-Maßnahmen im adäquaten Vorlauf vor dem Eingriff durchzuführen.
- Bei den Beleuchtungsanlagen des neu geplanten Gewerbegebietes sollte auf insektenfreundliche Beleuchtungsmittel und Anordnung geachtet werden (u. a. warmweiße LED, max. 3000 Kelvin).
- Der Zeitraum für Gehölzfällungen im Rahmen von zukünftigen Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet sollte auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt werden (Allgemeiner Artenschutz der Brut- und Setzzeiten nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Dies sollte auch in den textlichen Festsetzungen des B-Planes Erwähnung finden.
- Ergänzender Hinweis zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 48.2 „Interkomm. Logistik- und Gewerbepark A44 Hiddeser Feld“ (2014):

Beim Luftbildabgleich ist aufgefallen, dass im südlichen Bereich des Flurstücks 20/27, Flur 1, Gemarkung Niederelsungen, noch eine Kompensationsfläche in NATUREG verzeichnet ist, welche durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes 48.2 „Interkomm. Logistik- und Gewerbepark A44 Hiddeser Feld“ überplant wurde (ursprüngliche Kompensationsfläche des genannten Bebauungsplanes aus 2002).

Dem Regierungspräsidium Kassel ist eine aktualisierte Shape-Datei zukommen zu lassen, welche die aktualisierte Ausgleichsplanung für den geänderten B-Plan darstellt.

Aus Sicht des FB 83 - Landwirtschaft

Im Geltungsbereich liegen etwa 7,500 ha Acker und 1,247 ha Dauergrünland.

Gemäß der „Standortkarte von Hessen, natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung“ sind 6,540 ha Acker sogenannte A1-Standorte mit bester Eignung für ackerbauliche Nutzung. Der Verlust bester Ackerböden wird unsererseits bedauert.

Im Geltungsbereich wirtschaften u. a. zwei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe, wovon einer bereits beim in der Nähe geplanten Vorhaben „Hydro-Valley“ durch Flächenverlust in Mitleidenschaft gezogen wird. Beide Haupterwerbsbetriebe sind zusammen mit 5,650 ha Ackerflächenverlust betroffen, wovon 4,690 ha A1-Flächen sind (davon, 2,550 ha in Breuna und 2,140 ha in Wolfhagen-Niederelsungen). Zumindest für diese Flächen müssten den Haupterwerbsbetrieben adäquate Ersatzflächen angeboten werden.

Sollte zusätzlich landwirtschaftliche Fläche für externe Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird um Abstimmung mit dem Fachbereich Landwirtschaft beim Landkreis Kassel gebeten.

Aus Sicht des FB 38 - Brand- u. Katastrophenschutz

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.
2. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 192 m³/h (3.200 l/min) vorzusehen.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mind. 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein.
4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mind. die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o. g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der Stadt Wolfhagen

Burgstraße 33 - 35

34466 Wolfhagen

Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna

Volkmarser Straße 3

34479 Breuna

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 28.10.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 18.11.2021

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen - Bebauungsplan Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44 „Hiddeserfeld“, 7. Änderung und
Bauleitplanung der Gemeinde Breuna - Bebauungsplan Nr. 18.2 „Auf dem Braunsberg“ (Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44), 2.Änderung und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.

Dessen ungeachtet werden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44 „Hiddeserfeld“, 7. Änderung, überlagert teilweise eine auf dem Grundstück Gemarkung Niederelsungen, Flur 1, Flst. 35/5 (teilw.) befindliche Ausgleichsfläche (Wald Neuanlage, Baumgruppen Pflanzung) des Bebauungsplanes Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44 „Hiddeser Feld“ (Stand 2002). Diese und die auf den Grundstücken Gemarkung Niederelsungen, Flur 1, Flst. 36/6, 15/24 (teilw.) befindlichen Ausgleichflächen sind zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird zudem ange regt, den Gehölzbestand auf dem Grundstück Gemarkung Niederelsungen, Flur 1, Flst. 35/5 in Gänze zu erhalten und die Baugrenze in diesem Bereich in Richtung Norden zu

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnenlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



verschieben.

Da Gebäudehöhen von bis zu 30 m Höhe zulässig sind, wird angeregt, die Farbgebung der Fassaden landschaftsbildverträglich zu gestalten. Denkbar ist eine an den Bestand angepasste Farbgebung sowie Farben die mit der Umgebung „verschmelzen“ (Braun- und Grüntöne im unteren Bereich der Gebäude, Grau- und Blautöne im oberen Bereich). In diesem Zusammenhang wird auch eine Eingrünung des Gewerbegebietes - insbesondere im Norden und Westen - angeregt.

Den „Anmerkungen Umweltbelange“ (Stand: 28.05.2021) ist zu entnehmen, dass mit dem Vorkommen von u. a. Feldlerche und Feldhamster im Geltungsbereich zu rechnen ist. Da bisher keine artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse vorliegen, können diesbezüglich keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen auszuschließen sind. Dies können u. a. Vermeidungsmaßnahmen sein, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte abzielen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen. CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig sein. Ebenfalls ist ihre (dauerhafte) Funktionsfähigkeit durch geeignete Monitoringmaßnahmen zu überprüfen bzw. zu belegen.

Hinsichtlich des Artenschutzes wird zudem empfohlen, den Zeitraum für Gehölzfällungen auf die Zeit 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beschränken und dies durch eine geeignete Festsetzung zu verankern.

Des Weiteren sollte im Sinne des § 41a BNatSchG eine insektenfreundliche Beleuchtung (Straßen, Wege, Außenbeleuchtung baulicher Anlagen und Grundstücke, Werbeanlagen) angestrebt und festgesetzt werden. Empfehlungen für insektenfreundliche Beleuchtung sind z. B. warmweiße Lichtfarben ohne Ultraviolett- und mit geringen Blauanteilen, kein Streulicht (Gehäuse mit Richtcharakteristika), geringe Lichtpunktthöhen (Vermeidung von Abstrahlung in die Umgebung), vollständig geschlossene Lampengehäuse ab IP65, sich wenig erhitzende Gehäuse, Reduzierung der Beleuchtungsdauer (z. B. durch Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren) und Reduzierung der Lampenanzahl und deren Leuchtstärke.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die angedachte Dachbegrünung lediglich als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme zu bewerten ist, jedoch keinen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Schutzgüter - insbesondere des Schutzwertes Boden - darstellt. Im weiteren Bauleitplanverfahren sind demnach geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzwertes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG 2018) bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs anzuwenden ist und in die Bilanzierung mit einfließen sollte.

Alle übrigen Naturschutzbelaenge, insbesondere die Eingriffsregelung sowie der Arten- schutz, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen





Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Breuna
Volkmarser Straße 3

34479 Breuna

Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro ANP
Ihre Nachricht 28.10.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29.11.2021

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen, Stt Niederelsungen

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hiddeserfeld“ – Logistik- und Gewerbe park A 44

Bauleitplanung der Gemeinde Breuna, OT Breuna

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.2 „Auf dem Braunsberg“ – Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A 44

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit den vorliegenden Bauleitplanungen der Gemeinde Breuna bzw. der Stadt Wolfhagen im Gesamtumfang von ca. 10,2 ha (4,5 ha in der Gemarkung Breuna und 5,7 ha in der Gemarkung Niederelsungen) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebietes an der A 44 in Richtung Norden geschaffen werden. Zwar befinden sich die zwei Teilabschnitte in unterschiedlichen Kommunen, weshalb hier auch zwei Bauleitplanverfahren erfolgen, die nachfolgende Betrachtung erfolgt allerdings für die gesamte Fläche.

Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) legt die Erweiterungsflächen des Interkommunalen Gewerbegebietes Logistik- und Gewerbepark A 44 auf dem Gebiet der Gemarkung Breuna als Vorranggebiet für Landwirtschaft fest. Die Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Niederelsungen sind als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt und im westlichen Teil kleinflächig von einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten überlagert.

Der gesamte Bereich der Erweiterungsflächen ist zudem als Vorbehaltsgebiet für den

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Grundwasserschutz festgelegt und wird im Osten des Geltungsbereiches von der Planung einer sonstigen regional bedeutsamen Straße durchschnitten (RPN 09, Kap. 5.1.3, geplante Maßnahmen der Kategorie II: Nr. 17, L 3312, Umgehung Breuna, OT Breuna).

Aufgrund der Vorranggebietsfestlegung stehen der Planung die Zielfestlegungen des freiraumplanerischen Belanges Landwirtschaft entgegen. Die Planungsflächen des betroffenen Vorranggebietes für Landwirtschaft im Bereich Breuna weisen eine durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von ≈ 64,5 Punkten auf und liegen damit über dem Gemarkungsschnitt von 59 Punkten in Breuna.

Die Planungsflächen des betroffenen Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft im Bereich Niederelsungen weisen mehrheitlich Bodenwerte im mittleren bis niedrigen Bereich auf, wobei im östlichen Teil des Geltungsbereiches auch Werte bis 68 Punkten zu finden sind. Im Mittel lässt sich für den Bereich eine EMZ von ≈ 48 Punkten errechnen. Dem gegenüber steht ein Gemarkungsschnitt von 52 Punkten in Niederelsungen.

Weiterhin grenzt die Planungsfläche unmittelbar an eine Lagerstätte, die sich in nordwestliche Richtung anschließt und das Plangebiet geringfügig überlagert. Die ca. 32 ha große Kalk-Lagerstätte (KRS 26) ist im RPN als „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ festgelegt. Ziel der Festlegung ist es, diese vor einer Inanspruchnahme, die einen künftigen Abbau unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, zu schützen. Aktuell findet dort kein aktiver Rohstoffabbau statt und auch im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Regionalplan-Neuaufstellung sind keine Absichten zum Abbau der Lagerstätte vorgetragen worden. Auch wenn eine randliche, kleinflächige Inanspruchnahme eine Nutzung der Lagerstätte nicht unmöglich macht oder unzumutbar erschweren würde, ist zu berücksichtigen, dass im Fall eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Abbau des Rohstoffes Grenzwerte (Lärm, Staub, Erschütterung) einzuhalten sind, die eine vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte weiter einschränken würden. Der Belang steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen, er ist jedoch sachgerecht bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Unter siedlungsplanerischen Gesichtspunkten ist die Planung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. So ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, woraus sich der Bedarf für eine Gewerbeflächenausweisung im geplanten Umfang ergibt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der augenscheinlich noch freien Flächen im bestehenden Gewerbegebiet. Auch ist aus den Planunterlagen nicht erkennbar, welche Form der Gewerbeansiedlung vorgesehen ist. Der Standort des

Interkommunalen Gewerbegebietes ist im RPN als Regionales Logistikzentrum Bestand gekennzeichnet. Hier sollen vorrangig die flächenintensiven logistisch orientierten sowie verkehrsabhängigen Unternehmen sowie große produzierende Betriebe angesiedelt werden. Ich verweise hier auf Kap. 3.1.2 Ziel 3. Insbesondere sind die Grundstückszuschnitte so vorzusehen, dass die geplanten Flächen dann auch für solche flächenintensiven Ansiedlungen geeignet sind.

Aus vorgenannten Gründen, aber auch allein schon wegen der geplanten Größe von ca. 10 ha ist die Planung nicht an die Ziele des RPN angepasst und kann deshalb nur durch eine Abweichungszulassung in Einklang mit den zu beachtenden Vorgaben des RPN gebracht werden. Über die Zulässigkeit der Planung müsste in einem Zielabweichungsverfahren entschieden werden, wobei im Vorfeld zu klären ist, inwiefern die beabsichtigte Erweiterung hinsichtlich des Flächenumfangs überhaupt gerechtfertigt ist.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



HESSEN-FORST Wolfhagen • Kurfürstenstraße 19 • 34466 Wolfhagen

ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel



Datum

10. Januar 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Breuna, B-Plan Nr. 18.2“Auf dem Braunsberg“ (interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A 44), 2. Änderung und 1. Änderung des FNP

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen, B-Plan Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A 44 „Hiddeserfeld“, 7. Änderung

Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den oben genannten Änderungen der Bauleitplanung sind folgende waldrechtliche Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Erweiterungsfläche grenzt im Westen an einen ca. 120-jährigen Buchenwald an. Hier muss folgendes beachtet werden: Im Rahmen der in der Bauleitplanung vorzunehmenden Konfliktbewältigung müssen auch die forstwirtschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB und die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB in die Abwägung einbezogen werden. Hieraus kann im Ergebnis folgen, dass im Rahmen der Bauleitplanung ein Abstand zwischen der Anlage und dem Waldrand festgesetzt werden muss. Dieser wird durch das Forstamt als fachtechnische Behörde anhand standörtlicher Faktoren, Baumart(en), etc. ermittelt. Das diese Konfliktbewältigung Berücksichtigung erlangen sollte, haben gerade die Sturmereignisse mit nachfolgenden Kalamitäten der Jahre 2018, 2019 und 2020 gezeigt. Durch die Trockenereignisse der letzten drei Jahre haben auch die älteren Buchenbestände, welche hier direkt angrenzen, an Vitalität verloren und sterben teils in sehr kurzen Zeiträumen ab.

Daher kann es durch Wurf- und Bruch der Bäume zu Beschädigungen baulicher Anlagen und zur Gefährdung von Menschen. Im vorliegenden Fall sehe ich einen Waldabstand von 35 m als notwendig an um die Waldrandfunktionen zu wahren und die forstwirtschaftlichen Einschränkungen durch die erhöhte Verkehrssicherung zu minimieren.

[REDACTED]

2. Auf den Flurstücken Gemarkung Niederelsungen, Flur 1, Flst. 35/5 und 15/24 stocken Gehölzbestände. Kann das Gehölz auf dem Flurstück 35/5 trotz einer hohen Anzahl an Weiden, Linden und Kirschen aufgrund seiner Struktur noch als „Feldgehölz“ bezeichnet werden, kann bei dem Gehölzbestand auf dem Flurstück 15/24 die Waldeigenschaft festgestellt werden. Daher muss vor Umwandlung dieser Fläche in eine andere Nutzungsart der Kreissausschuss des Landkreises Kassel beteiligt werden. Diese prüft, ob ein waldrechtliches Verfahren gemäß § 12 (2) Hess. Waldgesetz zur Rodung und Umwandlung von Wald durchgeführt werden muss. Ein notwendiges Genehmigungsverfahren nach § 12 (2) Hess. WaldG muss vor dem Bauleitplanverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



**Die
Autobahn
Nordwest**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Gradestraße 18 · 30163 Hannover

ANP

Architektur - und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel

nur per E-Mail an [REDACTED]

Niederlassung Nordwest
Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95
34117 Kassel

Ihr Zeichen, Ihre
ANP GmbH [REDACTED]

Name, Durchwahl
Datum
01.12.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Breuna

Bebauungsplan Nr. 18.2 „Auf dem Braunsberg“
2. Änderung (Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44)
und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen

Bebauungsplan Nr. 48 Interkommunaler Gewerbepark A4 „Hiddeserfeld“, 7. Änderung

hier: Beteiligung gem. §4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur Bauleitplanung der Gemeinde Breuna, Bebauungsplan Nr. 18.2 „Auf dem Braunsberg“ (Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44), 2. Änderung und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen, Bebauungsplan Nr. 48 Interkommunaler Gewerbepark A4 „Hiddeserfeld“, 7. Änderung nehme ich im Folgenden Stellung.

Anlass der Planung ist die gestiegene Nachfrage nach Gewerbevlächen im Gewerbegebiet A 44, im Norden der Gemeindefläche der Stadt Wolfhagen und im Süden der Gemeindefläche Breuna (Interkommunales Gewerbegebiet). Das bestehende Gewerbegebiet soll Richtung Norden erweitert werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 der Gemeinde Breuna befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde im Interkommunalen Logistik- und Gewerbepark A44 mit einer Fläche von 4,5ha.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Wolfhagen befindet sich am nördlichen Rand Wolfhagens im Interkommunalen Logistik- und Gewerbepark A 44 mit einer Fläche von 5,7ha.

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Dr. Michael Güntner

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Zweck der Planung ist die Anpassung des Bebauungsplans in diesem Bereich, so dass dort neue Gewerbegebäuden entstehen. Das Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Richtung Norden, das bedeutet im Detail:

- Änderung der bisher als „landwirtschaftliche Flächen“ festgesetzten Flächen in „Gewerbegebiet“,
- Fortführung der Otto-Hahn-Straße Richtung Norden,
- Berücksichtigung von Wendemöglichkeiten (z.B. temporäre Festsetzung eines Wende- oder Kreisverkehrsplatzes) am Ende der Otto-Hahn-Straße.

Die Änderung der Bebauungspläne soll in beiden Gemeinden parallel durchgeführt werden. Parallel sind die Flächennutzungspläne in beiden Gemeinden zu ändern und nach jetzigem Stand auch ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan durchzuführen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesautobahn A44 und östlich der Anschlussstelle 66 Breuna. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Bundesautobahn A 44 sowie die Landesstraße 3312.

**Folgende Einwendungen auch mit rechtlicher Verbindlichkeit gem. Bundesfernstraßen-
gesetz (FStrG) mache ich geltend:**

Die Stellungnahmen aus Vorverfahren vor dem 01.01.2021 seitens Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement behalten Ihre Gültigkeit. Insbesondere verweise ich auf das Schreiben von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement vom 14.09.2020 – [REDACTED]

Verkehrsbelastung

In den vorliegenden Anhörungsunterlagen wird keine Aussage über das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen gemacht. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der o.g. Plangebiete zur Anschlussstelle Breuna der Bundessautobahn A44, bitten wir um die Vorlage eines Verkehrsgutachtens. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, welche Verkehrsbelastung für die Anschlussstelle Breuna der BAB A44 aus Ihrer Bauleitplanung resultiert. Bei einer zu erwartenden Zunahme des gewerblichen Ziel-/Quellverkehrs ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Verschlechterung der Verkehrsqualität an der Anschlussstelle Breuna BAB A44 zu erwarten ist.

Immissionsschutz

Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn A44 müssen ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl die nächtliche Außenbeleuchtung von Gebäuden als auch die Lichtemissionen von an den Gebäudedächern angebrachten Solaranlagen oder sonstigen Anlagen im Planungsbereich.

Bitte legen Sie die Maßnahmen Ihrer städtebaulichen Planung zum Lärmschutz dar. Im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung können keine Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.

Bauverbotszone

Einer etwaigen Inanspruchnahme oder dauerhaften Belastung der Bauverbotszone (§9FStrG) im Zusammenhang Ihrer Erweiterungsplanung des interkommunalen Gewerbegebiets wird aufgrund des beabsichtigten 6-streifigen Ausbaus der BAB A44 nicht zugestimmt.

Entwässerung

Für das dargestellte Plangebiet soll eine hohe Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt werden. Es ist auszuschließen, dass aufgrund von Abflussereignissen im Plangebiet Beeinträchtigungen am Straßenkörper der BAB A44, respektive Durchlässen stattfinden können.

Daher bitte ich im weiteren Verfahren um Darlegung Ihres Konzeptes zum Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet. In diesem Zusammenhang bitte ich um Darstellung, ob die vorhandenen Rückhalteinrichtungen der Gewerbegebiete „Hiddeserfeld“ und „Auf dem Braunsberg“ auch für die Erweiterung des Plangebietes ausgelegt sind oder ob weitere Flächen hierfür dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen.

Die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen nimmt nach Durchsicht der Anhörungsunterlagen aus Straßenverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Gem. der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 und gem. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.2 befindet sich das Plangebiet außerhalb der vom § 9 FStrG vorgeschriebenen Bauverbotszone (40 m vom planfestgestellten Haupt- und Rampenfahrbahn gemessen) und außerhalb der vom § 9 FStrG vorgeschriebenen Baubeschränkungszone (100 m vom planfestgestellten Haupt- und Rampenfahrbahn gemessen). Somit sind die Vorgaben des § 9 FStrG für diese Erweiterung erfüllt und die Belange des Autobahnbereichs nicht betroffen, sodass wir hiermit keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinden Wolfhagen und Breuna äußern. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A44 darf durch das o.g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.

Gem. Kap 5.2 der Unterlage Begründung erfolgt die Erschließung des Änderungs-/Geltungsbereichs über die Erschließungsstraße und weiter über die L 3312. Im weiteren Verlauf der L 3312 ist über die AS Breuna die BAB A44 erreichbar. Zusätzliche Anschlüsse auf der BAB A44 sind nicht geplant und werden keinesfalls genehmigt.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des o.g. Plangebietes zur Anschlussstelle Breuna der BAB A44 und der zu erwartenden Zunahme des gewerblichen Ziel-/Quellverkehrs ist der Nachweis, dass keine Verschlechterung der Verkehrsqualität im Bereich des o.g. Autobahnknotens zu erwarten ist, vorzulegen.

Gemäß § 33, Absatz 1, Punkt 3 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Werbeanlagen, welche grundsätzlich darauf ausgelegt sind den Fahrverkehr anzusprechen, lenken den Verkehrsteilnehmer von seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der sorgfältigen Beobachtung des Verkehrsgeschehens, ab. Aufgrund der Geländetopografie, der Lage der Werbeanlage im Bereich von unfallauffälligen Streckenabschnitten und weiterer Parameter kann die Einrichtung von solchen Anlagen auch außerhalb der Anbaubeschränkungszone als unzulässig erachtet werden. Werbung in jeglicher Form ist nur unter Einhaltung der folgend formulierten Auflagen gem. StVO § 33 zulässig:

- Innerhalb der Bauverbotszone (bis 40 m vom Fahrbahnrand) dürfen keine Hochbauten jeglicher Art inkl. Werbeanlagen errichtet werden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (zwischen 40 und 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen nur unter Einhaltung der Vorgaben des § 3.4 der

„Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ genehmigt werden. Die Festlegung Ihrer Höhe und Fläche wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.

- Außerhalb der Baubeschränkungszone (über 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen errichtet werden. Die Maximalhöhe darf 10 m nicht überschreiten. Die Einhaltung der Vorgaben des § 3.4 der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ gilt weiter als Voraussetzung; die Festlegung der genauen Höhe und Fläche wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.

Abschließend bitte ich um Zusendung Ihrer Entscheidung zur Änderung Ihrer o. a. Bau-
leitplanungen.

Mit freundlichen Grüßen





Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101780, 34017 Kassel
**ANP – Architektur- und
Planungsgesellschaft mbH**
Frau Frendeborg
Hessenallee 2
34130 Kassel

Aktenzeichen

Datum

14. September 2020

Versand nur per E-Mail an:

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen; Stadtteil: Niederelsungen

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Interkommunaler Logistik- und Gewerbegebiet A44 - Hiddeser Feld"

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 10.08.2020

Unser Schreiben vom 21.11.2019:

Unser Schreiben vom 01.08.2001:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Interkommunaler Logistik- und Gewerbegebiet A44 - Hiddeser Feld", ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Anpassung des Baufensters (Durchgehendes Baufenster, um dem Gewerbebetrieb "Rudolph-Automotive Volkswagen Classic Parts eine neue Halle in Verbindung mit einer bestehenden Halle zu ermöglichen.)



- Verlegung des Rad- und Gehweges – statt in dem Bereich des neu verbundenen Baufensters erfolgt der Verlauf weiter westlich, dabei erfolgt die Nutzung eines vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweges in Richtung Westen.
- Entfall der offenen Entwässerung in dem Bereich des neu geplanten verbundenen Baufensters. Stattdessen erfolgt Verrohrung.
- Reduzierung der anzupflanzenden Flächenanteile im Bereich der Hallenerweiterung.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des v. g. B-Planes befindet sich im Norden des Stadtgebietes von Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen, an der Gemeindegrenze zu Breuna, nördlich der BAB A 44 und unmittelbar östlich der BAB- Anschlussstelle Breuna. Er liegt südlich der Otto-Hahn-Straße innerhalb des bestehenden Gewerbeparks und hat eine Größe von 3,8 ha.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die BAB A 44 und die L 3312 erfolgen. Im Zuge der L 3312 ist ca. 200 m nördlich der BAB A 44 AS Breuna ein Kreisverkehrsplatz angelegt, an den die Otto-Hahn-Straße angebunden ist. Der Rad- und Fußgängerverkehr besteht über einen öffentlichen Rad- und Gehweg. Dieser führt entlang der Otto-Hahn-Straße Richtung Westen bis zum v. g. Kreisverkehrsplatz, um dort entlang der L 3312 weitergeführt zu werden. Darüber hinaus besteht ein öffentlicher Rad- und Gehweg von Süden kommend. Dieser unterquert die BAB A 44, knickt nach Westen auf einen Wirtschaftsweg ab, verläuft kurz auf diesem und knickt dann bislang nach der vorhandenen Halle in Richtung Norden (Otto-Hahn-Str.) ab. Künftig soll er auf einem, bereits teilweise befestigten, Wirtschaftsweg innerhalb der Ausgleichsfläche weitergeführt werden, um ihn im Westen des Plangebietes in nördliche Richtung zur Otto-Hahn-Straße zu führen.

Der Flächennutzungsplan soll gem. § 13a, Abs 2, Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit nach Hess. Straßengesetz (HStrG) und Bundesfernstraßengesetz (FStrG):

1. Unsere Stellungnahmen aus Vorverfahren behalten Ihre Gültigkeit.

Insbesondere verweise ich auf das Schreiben vom 01.08.2001,

[REDACTED] hier die folgenden Buchstaben der Seiten 3 und 4:

a) Einhaltung der Anbauverbotszonen gem. §§ 9 (1) FStrG und 23 (1) HStrG. Die Baugrenzen im Plan berücksichtigen diese bereits. Durch die 6. Änderung wird die Grenze der Ausgleichsfläche nicht verändert. Das Gewerbegebiet und die überbaubaren Grundstücksflächen liegen weiterhin außerhalb der Anbauverbotszonen.

Werbeanlagen sind den Hochbauten gleichgestellt und dürfen innerhalb dieser Anbauverbotszonen ebenfalls nicht errichtet werden. Überdimensional große

Werbeanlagen, Anlagen mit wechselnden Bildern und wesentlich über Dachhöhe der Betriebsgebäude hinausragende Werbetürme sind gänzlich ausgeschlossen. In Bezug auf die Zulassung von Werbeanlagen im Plangebiet erging darüber hinaus unsere Stellungnahme vom 21.11.2019; [REDACTED] zur 5. Änderung des Bebauungsplanes, mit der die Möglichkeit zur Errichtung größer dimensionierter Werbeanlagen eröffnet werden sollte. Die Vorgaben dieser Stellungnahme behalten Ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Werbung ist nur an der Stätte der Leistung, und nur nach Zustimmung von Hessen Mobil bzw. nach Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung zulässig. Wir bitten Ziffer 5.3 der textlichen Festsetzungen der Planzeichnung zu ergänzen.

b) Die Vorgaben hinsichtlich der Ausgleichsfläche Nr. 5 mit Verweis auf den ggf. zu erwartenden 6-streifigen Ausbau der BAB A 44, der inzwischen im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen wurde und somit Gesetzescharakter hat, sind zu beachten.

In der Ausgleichfläche Nr. 5 soll nun der Geh-/Radweg auf einem vorhandenen Wirtschaftsweg, der gem. Ziffern 5.1 und 8, Absatz 5 der Begründung überwiegend asphaltiert, jedoch auch durch Schotterabschnitte unterbrochen ist, geführt werden. Wir weisen bereits heute darauf hin, dass diese Nutzung ggf. nur temporär, bis zum 6-streifigen Ausbau der BAB A 44, bestehen kann. Eine Aufwertung des vorhandenen Wirtschaftsweges durch eine durchgängig asphaltierte Deckschicht kann im Zuge einer späteren Verlegung im Zuge des 6-streifigen Ausbaues nicht zu Lasten des Straßenbaulastträger Bund erfolgen, d.h. bei einer Verlegung würde lediglich der derzeitige Zustand mit den Parametern eines Wirtschaftsweges zu Lasten des Bundes hergestellt. Ob und in welchem Umfang Grundstückflächen auf der Nordseite der BAB A 44 betroffen werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Auf hochstämmigen Bewuchs und auf ausreichend große Abstände zur Straßengrundstücksgrenze der BAB A 44 bzw. L 3312 ist für Maßnahmen in der Ausgleichfläche Nr. 5 zu achten.

f) Verkehrserschließung – Vorbehalt von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu Lasten der Stadt Wolfhagen bzw. der Gemeinde Breuna, sowohl an der südlich gelegenen Autobahnanschlussstelle, als auch im Knotenpunkt der L 3312/Otto-Hahn-Str./Im Strang.

In der vorliegenden 6. Änderung werden keine Aussagen über das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen getroffen. Wir bitten die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes (L 3312/Im Strang/Otto-Hahn-Straße) nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass aufgrund der zu erwartenden Zunahme des gewerblichen Ziel-/und Quellverkehrs keine Verschlechterung der Verkehrsqualität im Bereich des BAB-Knotens A 44 AS Breuna eintritt. Letzteres wird auch von der Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen eingefordert.

g) Die Führung des Radweges sollte den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) zu entsprechen. Dies gilt auch für die Verlagerung des nunmehr geplanten

neuen Radwegs; zum Einen auf dem bestehenden Wirtschaftsweg, zum Anderen auf dem neu geplanten Abschnitt.

2. Neben der Verlegung des Radweges soll künftig auch der bisher offene Entwässerungsgraben im Bereich des neu verbundenen Baufensters entfallen. Stattdessen soll gem. Ziffer 8 der Begründung eine Verrohrung bzw. Umverlegung erfolgen. Nähere Einzelheiten sind den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sicherzustellen ist. Hierbei sind auch anfallende Oberflächenwässer zu berücksichtigen. Sie sind schadlos abzuführen und dürfen nicht den Straßengrundstücken der BAB A 44 und der L 3312 bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden. Ebenso ist die Durchnässung, oder die Unterspülung des Straßenkörpers auszuschließen. Die klassifizierten Straßengrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sollten Entwässerungseinrichtungen in der Anbauverbotszone realisiert werden, ist dies zwingend mit Hessen Mobil abzustimmen.

3. In Ziffer 3.2 der textlichen Festsetzungen der Planzeichnung werden im 2. Absatz Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen, einschl. Dachaufbauten bis zu 5 m Höhe zugelassen. Wir weisen darauf hin, dass hierbei durch die Reflexion des Sonnenlichts von Modulflächen keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen (A 44 und L 3312) entstehen darf.

Aufgrund der Nähe des Bebauungsplanes zur BAB A 44 wurde auch die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung angehört. Von dieser ergeht folgende Stellungnahme:

Mit Mail vom 09.12.2019 an Herrn Ziesing, Stadt Wolfhagen, haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 für den Bereich des Gewerbegebietes „Hiddeser Weg“ in der Gemarkung Wolfhagen-Niederelsungen in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Breuna der BAB A 44 genommen. Diese lautete wie folgt:

Gemäß Stellungnahme des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen vom 01.08.2001 sind gemäß den §§ 9 (1) FStrG und 23 (1) HStrG entlang der BAB A 44, einschließlich des Auf- und Abfahrtsohres, und der L 3312 zwischen Hochbauten und jeweiligem Fahrbahnrand Bauverbotszonen von 40,00 m zur BAB und 20,00 m zur Landesstraße gesetzlich festgesetzt, die grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten sind.

Werbeanlagen sind Hochbauten gleichgestellt und dürfen innerhalb dieser Verbotszonen ebenfalls nicht errichtet werden. Überdimensional große Werbeanlagen, Anlagen mit wechselnden Bildern und wesentlich über Dachhöhe der Betriebsgebäude hinausragende Werbetürme sollten gänzlich ausgeschlossen sein.

Mit o. g. Stellungnahme wurde keine maximal erlaubte Werbeanlagenhöhe und -fläche festgesetzt. Uns ist nicht bekannt, woraus sich die textlichen Festsetzungen des am 07. Februar 2002 beschlossenen und am 12. Juli 2002 amtlich bekannt gemachten Bebauungsplans Nr. 48 „Interkommunaler Logistik und Gewerbepark A 44 Hiddeser Feld“ bzgl. der Zulässigkeit einer Maximalhöhe von 10,00 m und -fläche von 30,00 m² von „Anlagen der Außenwerbung, Werbeanlagen“ ergeben.

Durch die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sollte Investoren und Unternehmen im Plangebiet die Möglichkeit zur Errichtung größer dimensionierter Werbeanlagen eröffnet werden. Die Werbeanlagen sollten bis zu einer Höhe von 15,00 m ab dem vorhandenen Geländeniveau und mit einer Fläche von 70,00 m zugelassen werden; die übrigen Festsetzungen sollten ihre Gültigkeit behalten.

Gemäß § 33, Absatz 1, Punkt 3 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Werbeanlagen, welche grundsätzlich darauf ausgelegt sind den Fahrverkehr anzusprechen, lenken den Verkehrsteilnehmer von seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der sorgfältigen Beobachtung des Verkehrsgeschehens, ab. Aufgrund der Geländetopografie, der Lage der Werbeanlage im Bereich von unfallauffälligen Streckenabschnitten und weiterer Parameter kann die Einrichtung von solchen Anlagen auch außerhalb der Anbaubeschränkungszone als unzulässig erachtet werden.

Die v. g. Planung, die bereits festgesetzte Maximalhöhe und -fläche der Werbeanlagen innerhalb o.g. Planungsgebietes zu erhöhen, zielt darauf ab, den Autobahnverkehr durch die o.g. Werbeanlagen, die nicht immer/mehr als zulässige Werbung am Ort der Leistung zu sehen wären, anzusprechen und die Wahrnehmung der o.g. werbenden Hinweise aus größerer Entfernung zu ermöglichen.

Aus v.g. Gründen, sowie aufgrund der Größe des o.g. Plangebietes und der variierenden Entfernung der Gebietsgrenze vom planfestgestellten Haupt- und Rampenfahrbahnrand, konnten wir keiner pauschalen Erhöhung der max. zulässigen Werbeanlagenhöhe und -fläche zustimmen, sondern die Einhaltung folgender Auflagen fordern:

- Innerhalb der Bauverbotszone (bis 40 m vom Fahrbahnrand) dürfen keine Hochbauten jeglicher Art inkl. Werbeanlagen errichtet werden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (zwischen 40 und 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen nur unter Einhaltung der Vorgaben des § 3.4 der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus Straßenverkehrs- und Straßenrechtlicher Sicht“ genehmigt werden. Die Festlegung Ihrer Höhe und Fläche wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.

- Außerhalb der Baubeschränkungszone (über 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen errichtet werden. Die Maximalhöhe darf 20 m nicht überschreiten. Die Einhaltung der Vorgaben des §3.4 der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ gilt weiter als Voraussetzung; die Festlegung der genauen Höhe und Fläche wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.

Mit Mail vom 12.08.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 für den o.g. Bereich anlässlich der geplanten Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs „Rudolph Automotive Volkswagen Classic Parts“ innerhalb des o.g. Gewerbegebietes. Nach Durchsicht der vorgelegten Anhörungsunterlagen ergänzen wir unsere v. g. Stellungnahme vom 09.12.2019 zur nunmehr vorgelegten Bebauungsplanänderung wie folgt:

- Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A 44 darf durch das o.g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.
- Gem. Kap 5.2 der Unterlage BBP erfolgt die Erschließung des Änderungs-/Geltungsbereichs ausschließlich über das Basisnetz.
- Zusätzliche Anschlüsse auf der BAB A 44 sind nicht geplant und werden keinesfalls genehmigt.
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe des o.g. Plangebietes zur Anschlussstelle Breuna der BAB A 44 und der zu erwartenden Zunahme des gewerblichen Ziel-/Quellverkehrs ist der Nachweis keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität im Bereich des o.g. Autobahnknotens vorzulegen.
- Werbung in jeglicher Form ist nur unter Einhaltung der oben (am 09.12.2019) formulierten Auflagen gem. StVO § 33 zulässig.

Fachliche Informationen:

Wie bereits vorstehend erwähnt, wurde die BAB A 44 AS Breuna – AS Zierenberg für einen 6-streifigen Ausbau im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen.

Hinweis:

Gegen die Straßenbaulastträger, der das Plangebiet umliegenden Straßen des überörtlichen Verkehrs, bestehen keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Wir bitten darum, uns den Beschluss der Stadtverordneten, sowie eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.



Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel

ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel

Kassel, 17.11.2021

**Bebauungsplan Nr. 18.2 „Auf dem Braunsberg“ (Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44), Gemeinde Breuna
Bebauungsplan Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44 „Hiddeserfeld“, Stadt Wolfhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedauern den Verlust landwirtschaftlicher Fläche für die vorgesehenen Flächen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff dar.

Gleichzeitig sollte folgendes sichergestellt werden:

Die landwirtschaftliche Zuwegung zu den angrenzenden Flächen muss erhalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einmündungsbereiche, für die die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten zum Teil mit Überbreite und entsprechenden Wagenkombinationen (Mähdrescher, Häcksler, Geräte bis 18 Meter Gesamtlänge etc.) möglich sein muss.

Seite 1 von 2

Weiter ist sicherzustellen, dass kein weiterer Entzug landwirtschaftlicher Flächen neben den durch den Bebauungsplan betroffenen Flächen vorgenommen wird.

Auch widerspricht der Regionalplan der vorgesehenen Planung, da für den Bereich Wolfhagen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt ist.

Die beabsichtigten Änderungen 6 und 8 (Seite 7, Begründung zum Bebauungsplan) führen zu weiteren Flächenbeeinträchtigungen.



Betreff: Bebauungsplan Nr. 48 Interkommunaler Logistik- u. Gewerbepark A44 "Hiddeserfeld"

Von: <info@kbv-kassel.de>

Datum: 23.02.2022, 08:51

An: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

bezugnehmend auf unser Telefonat teilen wir mit, dass es um die Zuwegung der nördlich der Otto-Hahn-Straße gelegenen landwirtschaftlichen Fläche geht.

Weiter geht es uns darum, dass zur weiteren Befahrbarkeit der Otto-Hahn-Straße kein ruhender Lkw-Verkehr zugelassen wird, um die Verkehrssituation für auch durchfahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht zusätzlich zu erschweren.

Eine ausdrückliche Zufahrtsreglung zu landwirtschaftlichen Fläche ist jedoch nicht erforderlich.

Anderer landwirtschaftliche Flächen sind durch den Bebauungsplan Nr. 48 nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisbauernverband Kassel e.V.
Frankfurter Straße 295
34134 Kassel
Tel.: 0561/41411
Fax: 0561/471818

Stellungnahme des Ortsbeirats Niederelsungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes A44

Sehr geehrte Damen und Herren des Magistrats,

Sie haben uns als Ortsbeirat von Niederelsungen die Möglichkeit für eine Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes an der A44 gegeben, die wir gerne nutzen möchten.

Nach unserer Einschätzung ist die geplante Erweiterung um etwa 11 ha bereits für sich genommen kritisch, da sie einen weiteren Flächenverbrauch darstellt und in Anbetracht der ökologischen Situation um CO2 wegen einem hohen Anteil der Versiegelung der Fläche abzulehnen ist. Bei einer guten Begründung einer konkreten Nutzung könnte man im Rahmen der Interessenabwägung zu einem anderen Ergebnis kommen. Dann bliebe aber immer noch das Fehlen eines Gesamtkonzeptes, welches wir für einen weiteren Ausbau der gewerblichen Nutzung für notwendig halten und diese Maßnahme nur befürworten könnten, wenn sie durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen begleitet würde.

Bereits durch die bestehende Nutzung ist die Verkehrssituation in unserem Dorf für die Bevölkerung unerträglich. Die Lärmbelästigung der L 3312 ist durch ihren schlechten Zustand grenzwertig, eine Ertüchtigung der Straße ist lediglich angekündigt, der Ausbau der Strecke bis nach Nothfelden ist dafür ebenfalls unabdingbar, die jedoch auch bis 2025 wohl nicht kommen wird. Außerdem fehlt es an einem sicheren Übergang über die teilweise stark befahrenen Landstraße in der Dorfmitte, was insbesondere Schulkinder gefährdet.

Auch wird weiterhin nichts Belastbares unternommen für die entstehenden Arbeitsplätze auch Wohnraum in unserem Dorf zu schaffen, damit auch das Dorf, das diese Belastungen zu tragen hat, „etwas abbekommt“. Erweiterungen der Flächen für Wohngrundstücke werden in dem derzeitigen Planungsvorhaben zur Änderung des Flächennutzungsplan (das im Übrigen vom gleichen Planungsbüro bearbeitet wird, wie die Erweiterung des Gewerbegebietes) abgelehnt bzw. erschwert, weil angesichts einzelner nicht bebauter Grundstücken ein weiterer „Flächenverbrauch“ durch Ausweis von Bauland nicht zu rechtfertigen ist (s. Vorträge im Sommer d.J.). Obwohl bei Wohnbebauung in der Regel nur ca. 20% eines Grundstückes versiegelt wird, wird dieses Argument weder bei Nutzung von ca. 80 ha für ein Solarfeld oder den 11 ha Erweiterungsflächen im Gewerbegebiet entsprechend angeführt. Wir halten die gesamte Vorgehensweise und die vorgebrachten Argumente für unausgewogen und inkonsistent.

Es bleibe dann immer noch der Nachteil der zunehmenden Urbanisierung, die aus Sicht einiger unserer Mitglieder, den dörflichen Charakter von Niederelsungen bereits jetzt über Gebühr belastet hat und weitere Gewerbeflächen daher abzulehnen sind. Bei einem ausgewogenen Gesamtkonzept, bei der das Dorf entsprechend entlastet würde, könnte dieser Ansatz vielleicht kompensiert werden. Ohne begleitende Maßnahmen, die belastbar vorher bzw. gleichzeitig zu beschließen wären, würden wir die Erweiterung des Gebietes klar ablehnen.

Wir hoffen Ihnen eine klare Botschaft für den künftigen Umgang mit dem Erweiterungsvorhaben gegeben zu haben.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Wolfhagen
Burgstraße 33-35
34466 Wolfhagen



Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 02.11.2021

**Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen
Bebauungsplan Nr. 48 Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44
„Hiddeserfeld“, 7. Änderung
Beteiligung nach § 4 (1) BauGB
Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet im nordwestlichen Bereich von einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätte (Karbonatgestein) überdeckt wird, welches im geltenden Regionalen Raumordnungsplan für Nordhessen (RROPN) ausgewiesen ist. Da der Schutz der Lagerstätten vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, wahrgenommen wird, ist deren Stellungnahme zu beachten.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Betreff: Bebauungsplan Nr. 18.2 und Nr. 48

Vor: [REDACTED]

Datum: 14.06.2022, [REDACTED]

An: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Mann,

Der Bebauungsplan Nr. 18.2 „Auf den Braunsberg“ der Gemeinde Breuna tangiert kein Rohstoffsicherungsgebiet. Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Wolfhagen, Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A44 „Hiddeserfeld“, 7.Änderung, werden von Seiten der Rohstoffgeologie im HLNUG keine Bedenken erhoben. Es besteht nur eine kleine flächenmäßige Überschneiden mit einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (Kalkstein-Lagerstätte mit der KRS-Nr. 26) des aktuell gültigen Regionalplans Nordhessen 2009 im südöstlichen Teil der Rohstoffsicherungsfläche. Um diesen Flächenanteil werden wir die KRS-Fläche mit der Nr. 26 zugunsten des Planvorhabens in der Karte Rohstoffe des HLNUG reduzieren.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
[REDACTED]
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Abteilung Geologie und Boden - Geologischer Landesdienst
Dezernat: Rohstoffgeologie
Rheingaustr. 186
65203 Wiesbaden

Bitte beachten Sie meine neue E-Mail-Adresse und die neue Adresse unserer Internet-Seite.



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101780, 34017 Kassel

ANP Architektur- und
Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel

Aktenzeichen

Bearbeiter/in
Telefon
Fax
E-Mail

Datum

16. November 2021

Bebauungsplan Nr. 18.2 „Auf dem Braunsberg“ (Interkommunaler Logistik- und Gewerbegebiet A 44), 2. Änderung

1. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 26.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung und der Änderung des Flächennutzungsplans ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Die Gemeinde Breuna beabsichtigt mit dem Bauleitverfahren die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets, damit dort neue Gewerbeflächen entstehen.

Die Plangebiete befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Breuna und im Norden Wolfhagens an der Gemeindegrenze zu Breuna. Der Geltungsbereich ist circa 10,2 ha groß. Er umfasst die Flurstücke 58/1, 60 und 61/1 in der Flur 27 (ca. 4,5 ha) in der Gemarkung Breuna.

Das Plangebiet grenzt im Norden an landwirtschaftliche Flächen der Gemeinde Breuna. Im Osten wird es begrenzt durch das Gelände zweier bestehender Gewerbebetriebe; südlich durch die im Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Wolfhagen festgesetzten Ausgleichsflächen und westlich schließen Landwirtschaftsflächen an.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiet erfolgt über die „Otto-Hahn-Straße“, die im Kreisverkehrsplatz an der Landesstraße 3312 am Netzknoten 4521 184A mündet. Durch die unmittelbare Nähe zur BAB 44 ist das Plangebiet somit sehr gut erschlossen. Die vorhandene Otto-Hahn-Straße wird im Zuge dessen nach Norden verlängert.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Im weiteren Verfahren sind die Verkehrsmengen für den gesamten Interkommunalen Logistik- und Gewerbepark zu nennen, nicht nur für die Erweiterung. Die Gesamtverschließung erfolgt über den o.g. Abschnitt an das überörtliche Straßennetz. Es ist zu prüfen, ob durch den Ziel- und Quellverkehrs des Plangebietes zu einem Rückstau auf der Landesstraße kommt.
2. Im weiteren Verfahren sind die Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

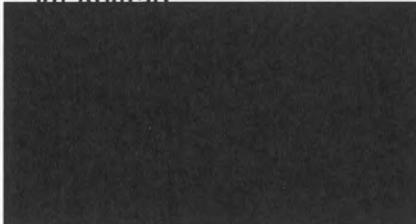
Folgende beabsichtigte eigene Planungen liegen zurzeit vor:

- Die L 3312 wird zwischen der A44 Anschlussstelle Breuna und dem Kreisverkehrsplatz im Jahr 2022 instandgesetzt.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

- Ich empfehle zu bedenken, dass am Ende der Otto-Hahn-Straße eine ausreichend große Wendemöglichkeit eingeplant werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.